



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 26/2013 vom 25. Juli 2013

---

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“  
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.06.2013**

**Studien- und Prüfungsordnung  
des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“  
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.06.2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement am 18. Juni 2013 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Prüfungsanmeldung und –abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten

**Anlage**

Studien- und Prüfungsplan

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des siebensemestrigen Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Zulassungsordnung und die für des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“, in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

## § 2 Besondere Ziele des Studiengangs

- (1) Der Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ soll die Studierenden für Führungsaufgaben insbesondere im Bereich der gewerblichen, betrieblichen und kommunalen Sicherheit qualifizieren.
- (2) Lehre und Studium zielen auf die Vermittlung von beruflicher Handlungskompetenz, die sowohl den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachgebietes als auch den praktischen Anforderungen des Berufsfeldes gerecht wird. Zu dieser gehören die
  - fachliche Qualifikation für sicherheitsrelevante Tätigkeiten mit einem rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt (Vermittlung von anwendungsorientierter Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis),
  - Elemente der Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Diese „Schlüsselkompetenzen“ beziehen sich sowohl auf situationsbezogene Qualifikationen wie Wissen und Fertigkeiten als auch auf Persönlichkeitsmerkmale wie Einstellungen und Werthaltungen.
- (3) Das Studium soll die Studierenden insbesondere befähigen,
  - komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und gewonnene Erkenntnisse in zielgerichtetes Handeln zu übertragen,
  - rechtliche Grundlagen von Unternehmen zu kennen,
  - rechtliche Grundlagen von Sicherheitsdienstleistungen zu beherrschen und Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kunden erfolgreich zu gestalten,
  - gesellschaftliche Konfliktpotenziale zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten, Informationen zielgerichtet auszuwerten und Risikoanalysen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden durchzuführen,
  - im Unternehmensbereich ein integriertes und an den Wertschöpfungsprozessen orientiertes Risikomanagement zu konzipieren, zu implementieren und zu praktizieren,
  - Entwicklungen des Sicherheitsmarktes frühzeitig zu erkennen und zu nutzen, erfolgversprechende Marketingstrategien zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren,
  - Sicherheitsdienstleistungen auf spezifische und sich ändernde Bedarfslagen zuzuschneiden und den Kunden bedarfsgerechte Sicherheitsdienstleistungen zu vermitteln,
  - ein Unternehmen auf der Grundlage fundierter betriebswirtschaftlicher Kenntnisse erfolgreich zu führen,
  - interne und externe Kommunikationsprozesse so zu gestalten, dass durch die Interaktionen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Kunden eine bestmögliche Erreichung der Organisationsziele gewährleistet ist,
  - Konfliktsituationen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Kunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozialer Kompetenzen erfolgreich zu bewältigen,
  - die Grundlagen polizeilichen und privaten Handelns im öffentlichen Raum zu verstehen und Kooperationen mit staatlichen Institutionen erfolgreich gestalten zu können.

## § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Zulassungsordnung der Hochschule festgelegt.

(3) Das Zulassungsverfahren und der Zugang für beruflich Qualifizierte werden in einer gesonderten Zulassungsordnung (ZulO SiMa) festgelegt.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das sechsmonatige Praktikum wird in der Regel im fünften Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

(3) Der Nachweis von Kompetenzen in der englischen Sprache gemäß Common European Framework (CEF), Level B 2, ist Voraussetzung für die Zulassung zum Pflichtmodul „Englisch im beruflichen Umfeld“. Das Sprachstudium dient der berufsbezogenen fachspezifischen Vertiefung der englischen Sprachkompetenzen.

(4) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.

#### **§ 5 Studien- und Prüfungsplan**

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann auf den rechtzeitigen begründeten Antrag des Prüfers oder der Prüferin oder eines seiner Ausschussmitglieder eine andere gleichwertige Prüfungsform gemäß § 6 zulassen.

#### **§ 6 Prüfungsformen**

(1) Prüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im jeweiligen Modul erreichte Kompetenzniveau bzw. die erworbenen Inhalte und Fähigkeiten anzeigen. Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, dass für diese Lehrveranstaltung eine aktive Beteiligung durch Präsenz der Studierenden erforderlich ist. Diese ist gegeben, wenn mindestens 75 % der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen werden.

Bei unzureichender Teilnahme an den Lehrveranstaltungsterminen kann der oder die Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft. Der Ausschluss gilt als Prüfungsfehlversuch, wovon das Prüfungsamt in Kenntnis zu setzen ist.

(2) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls zu erbringen. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann gestatten, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

##### a) Klausur

Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob der oder die Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann. In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 1 bis 4 Zeitstunden. Maßgeblich für die konkrete Bearbeitungszeit sind Modulumfang und Art der Aufgabe.

### b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden oder für jede Studierende zwischen 15 und 30 Minuten. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird von dem oder von der Prüfenden unterzeichnet.

### c) Hausarbeit

Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob der oder die Studierende insbesondere zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten, zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde befähigt ist. Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll mindestens vier Wochen betragen und zehn Wochen nicht überschreiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dafür geeignet sind. Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

### d) Präsentation mit schriftlichem Anteil

In einer Präsentation mit schriftlichem Anteil wird festgestellt, ob der oder die Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger wissenschaftlicher Literatur und sonstiger relevanter Quellen zu erschließen und die Arbeitsschritte und -ergebnisse in der Lehrveranstaltung auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag darzustellen. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dafür geeignet sind. Der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

### e) Projektarbeit

Anhand der Projektarbeit wird festgestellt, ob die oder der Studierende eine berufsfeldrelevante Aufgabe unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur, empirischer Befunde, einschlägiger Rechtsnormen und ggf. weiterer zu erschließender Quellen kooperativ mit den übrigen Mitgliedern der Projektgruppe bewältigen kann. Individuelle Leistungen in Form von Präsentationen, thematischen Ausarbeitungen, punktuellen empirischen Erhebungen oder Textbeiträgen zum Projektbericht fließen in eine Gesamtleistung ein und werden als solche bewertet. Qualität und Umfang der individuellen Leistungen werden jedoch bei der Bewertung berücksichtigt.

(4) Studienbegleitende Prüfungen können aus einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen bestehen (kombinierte Prüfungen). Diese sowie die Gewichtung der Teilleistungen werden in dem Studien- und Prüfungsplan ausgewiesen.

## **§ 7 Prüfungsanmeldung und –abmeldung, Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Mit dem Belegen der Module erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zu den Modulprüfungen. Die Teilnahme an Modulprüfungen ist verpflichtend, sofern kein triftiger Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht wird.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen. Die Noten müssen spätestens 4 Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, dem Prüfungsamt übermittelt worden sein.

## § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende anerkannt verhindert war.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie der erstmalige Prüfungsversuch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit dem Prüfenden und sollen bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

## § 9 Zweck und Struktur der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Kandidat oder die Kandidatin die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat.

(2) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachter bzw. Gutachterinnen kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) der Bachelorarbeit und
- b) der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

## § 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit zugelassen werden kann nur, wer

- a) im Bachelor-Studiengang „Sicherheitsmanagement“ eingeschrieben ist,
- b) das vorgeschriebene Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat,

c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Fachsemester 1 bis 4 so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 6 Abs. 3 bestanden ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach Vorliegen der gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Fristen an diesen schriftlich zu richten. Ihm sind beizufügen:

a) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

b) ein Exposé,

c) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin und den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Das vorgeschlagene Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachter müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein. Unter den Gutachtern und Gutachterinnen muss mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder eine hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin sein.

(6) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf CD oder DVD bei der Hochschulverwaltung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtenden gemäß § 8 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich dem Votum des Erstgutachters oder der Erstgutachterin anschließen, wenn er oder sie nicht von der Bewertung des Erstgutachtens abweicht. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem oder der Studierenden nach der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) bekannt gegeben.

(11) Die mit mindestens befriedigend (3,0) bestandenen Bachelorarbeiten werden in gedruckter und digitalisierter Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

## § 11 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn
- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist und
  - alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig am Thema der Bachelorarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete.

Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Arbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügt. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. 15-minütiger Vortrag des oder der Studierenden, in dem er oder sie über die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit zusammenfassend berichtet.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachter und Gutachterinnen der Bachelorarbeit sein.

(4) Die Beurteilung der Mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 8 festgestellt. Die Note wird dem oder der Betroffenen unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin erhält unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

## § 12 Wiederholen von Teilen der Bachelorprüfung

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss im nachfolgenden Semester auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß Abs. 5 Satz 2 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dieses im Einvernehmen mit dem oder der Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ nicht möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

## § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sind und wenn insgesamt 210 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Die Noten werden gemäß ihrer Gewichtung berücksichtigt. Diese beträgt für:

- die Note der Bachelorarbeit 20 %
- die Note der mündlichen Prüfung 5 %
- die Modulnoten insgesamt 75 %.

Die gewichteten Noten werden, abgeschnitten nach zwei Stellen nach dem Komma, addiert. Die Notengewichtung ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt (Anlage).



- (3) Die Gesamtnote beträgt bei einem
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - Wert bis einschließlich 1,5                  | sehr gut (1)          |
| - Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut (2)               |
| - Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend (3)      |
| - Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend (4)       |
| - Wert von mehr als 4,0                        | nicht ausreichend (5) |

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen. Dazu werden alle Gesamtnoten des betreffenden Jahrgangs des Studiengangs sowie der zwei vorangegangenen Jahrgänge des Studiengangs einbezogen und gemäß der Häufigkeitsverteilung – bei der Note „sehr gut“ beginnend –

A = die besten 10 v. H.

B = die nächsten 25 v. H.

C = die nächsten 30 v. H.

D = die nächsten 25 v. H.

E = die nächsten 10 v. H.

ausgewiesen.

#### § 14 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

#### § 15 Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder von der Dekanin des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Sicherheitsmanagement“ enthält:

- a. die Gesamtnote,
- b. Thema und Note der Bachelorarbeit,
- c. die Note des Kolloquiums,
- d. die Modulnoten
- e. die Bezeichnung der absolvierten Pflichtmodule und deren Leistungspunkte,
- f. die Bezeichnung der Stellen, an denen die Praktika abgeleistet wurden,
- g. die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
- h. ECTS-Grad

(3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(5) Die Urkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der HWR Berlin unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs "Sicherheitsmanagement"

Modul-Nr.	Lehrveranstaltungen	Unterrichtsform	Prüfungsform	benoteter Leistungsnachweis	1. Sem			2. Sem			3. Sem		
					SWS	LP	% Abschlussnote	SWS	LP	% Abschlussnote	SWS	LP	% Abschlussnote
PM1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	U	PsA		2								
	Grundlagen im Bereich der Informationstechnik	U			2	6	0,0000						
PM2	Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext - die staatliche Ebene	LV	kP: PsA (50%) + M (50%)	x	3								
		U			1	6	3,0612						
PM3	Sicherheit und Risiko im politischen und gesellschaftlichen Kontext - die private Ebene	LV	kP: PsA (50%) + K (50%)	x				3					
		U						1	6	3,0612			
PM4	Rechtliche Grundlagen	LV	K	x	3								
		U			1	6	3,0612						
PM5	Rechtliche Befugnisse	LV	K	x				3					
		U						1	6	3,0612			
PM6	Grundlagen der Kommunikation	U	kP: PsA (50%) + K (50%)	x	4	6	3,0612						
PM7	Selbst- und Konfliktmanagement	LV	PsA	x				1					
		U						3	6	3,0612			
PM8	wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Sicherheitsmanagements	LV	K	x	4	6	3,0612						
PM9	Marketing und Management im Sicherheitsunternehmen	LV	PsA	x				4	6	3,0612			
PM10	Personalmanagement	LV	kP: PsA (25%) + H (75%)	x				4	6	3,0612			
PM11	Konflikt und Kriminalität im gesellschaftlichen Prozess	LV	kP: PsA (50%) + M (50%)	x								6	3,0612
PM13	Zivilrecht	LV	K	x							4		
		U								0,5	6	3,0612	
PM15	Grundlagen u. Methoden der Risikoanalyse u. der Einsatzgestaltung Schutz- und Sicherheitstechnik	LV	kP: PsA (50%) + M (50%)	x							4		
		LV								2	9	4,5918	
PM17	Externes Rechnungswesen	LV	K	x							4	6	3,0612
PM18	Englisch im beruflichen Umfeld	U	kP: PsA (50%) + M (50%)	x							2	3	1,5306
<b>Summe SWS 1. bis 3. Semester</b>		<b>60</b>			<b>20</b>			<b>20</b>			<b>20</b>		
<b>Summe LP 1. bis 3. Semester</b>		<b>90</b>				<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>	
<b>% der Abschlussnote</b>							<b>12,2449</b>				<b>15,3061</b>		<b>15,3061</b>

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs "Sicherheitsmanagement"

Modul-Nr.	Lehrveranstaltungen	Unterrichtsform	Prüfungsform	benoteter Leistungsnachweis	4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem				
					SWS	LP	% Abschlussnote	SWS	LP	% Abschlussnote	SWS	LP	% Abschlussnote	SWS	LP	% Abschlussnote		
PM12	Angewandte Kriminologie	LV	K	x	2													
	Kriminalistisches Denken und Vorgehen	LV			2													
PM14	Arbeitsrecht	LV	K	x	3,5													
		Ü			0,5		6	3,0612										
PM16	Planspiel "lageorientierte Sicherheitseinsätze"	LV	kP: PsA (50%) + K (50%)	x	1													
		Ü			3													
	Datensicherheit	LV			1													
		Ü			2													
	Brand- und Arbeitsschutz	LV			2	12	6,1224											
PM18	Englisch im beruflichen Umfeld	Ü	kP: PsA (50%) + M (50%)	x	2		3	1,5306										
PM19	Internes Rechnungswesen	LV	K	x							4	6	3,0612					
PM20	Praktikumsvorbereitung	Ü	kP: PsA + PsA + Praktikumsbericht		2		3	0,0000										
	Praktikum									30	0,0000							
	Praktikumsnachbereitung	Ü										2	3	0,0000				
PM21	Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Methoden	Ü	Bachelorarbeit + Kolloquium	x							2	3	0,0000					
	Bachelorarbeit														12	25,0000		
WPM1	Unternehmensrecht oder Sicherheitsrecht	LV	PsA oder M	x							4	6	3,0612					
WPM2	Kommunalrecht oder Recht der betrieblichen Sicherheit	LV	PsA oder M	x										4	6	3,0612		
WPM3	Projektmanagement im Vertiefungsgebiet I	P	Projektarbeit	x							4	6	3,0612					
WPM4	Projektmanagement im Vertiefungsgebiet II	P	Projektarbeit	x										4	6	3,0612		
WPM5	Fokus-Seminar I	Ü	kP: PsA (50%) + PsA (50%)	x							2							
	Fokus-Seminar II	Ü										2	6	3,0612				
WPM6	Fokus-Seminar III	Ü	kP: PsA + PsA											2				
	Fokus-Seminar IV	Ü													2	6	0,0000	
<b>Summe SWS 4. bis 7. Semester</b>		<b>53</b>			<b>21</b>				<b>0</b>		<b>20</b>			<b>12</b>				
<b>Summe LP 4. bis 7. Semester</b>		<b>120</b>				<b>30</b>			<b>30</b>		<b>30</b>			<b>30</b>				
<b>% der Abschlussnote</b>							<b>13,7755</b>			<b>0,0000</b>			<b>12,2449</b>			<b>31,1224</b>		

Legende

Semesterwochenstunden  
 Leistungspunkte  
  
 Hausarbeit  
 Klausur  
 Präsentation mit schriftlichem Anteil  
 Mündliche Prüfung  
  
 Übung (20 Studierende)  
 Lehrvortrag (40 Studierende)  
 Projekt (10-15 Studierende)

SWS  
 LP  
  
 H  
 K  
 PsA  
 M  
  
 Ü  
 LV  
 P

Erläuterungen

% Abschlussnote = LP des benoteten Moduls x 75 % / Anzahl der insgesamt benoteten LP (hier: 147 LP)